

**4. Änderungssatzung  
zur  
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung – AbwS)  
vom 19.11.2012**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Oppenau am 13.12.2021 folgende

**4. Änderungssatzung**

beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Stadt Oppenau über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 19.11.2012 wird wie folgt geändert:

**§ 42 - Höhe der Abwassergebühren, erhält folgende Neufassung:**

- |   |        |
|---|--------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser:  | 2,88 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m <sup>2</sup> versiegelte Fläche:  | 0,39 € |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser oder Wasser:   | 0,26 € |
| (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. |        |

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Die übrigen Satzungsbestimmungen gelten unverändert weiter.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oppenau, den 13.12.2021

Gaiser  
Bürgermeister